

## Positionspapier

# Eckpunkte für ein Netzentlastungsentgelt

### **1. Erfordernis der netzdienlichen Fahrweise von steuerbaren Erzeugungsanlagen**

Die Umsetzung der Energiewende bedingt einen massiven Ausbau der Stromnetze: Damit sie gelingt, müssen Millionen Kilometer Stromleitung verlegt, Umspannwerke modernisiert sowie Transformatoren, Kuppelstellen und weitere Komponenten errichtet oder ertüchtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Verteilnetze, weil der überwiegende Anteil der erneuerbaren Energien (PV, Wind an Land) und neue Lasten (Wärmepumpen, E-Mobilität, Rechenzentren) hier angeschlossen werden. **Die Struktur, Richtung und Dynamik der Stromflüsse verändert sich damit grundlegend und bedingt neben dem Erfordernis eines massiven Netzausbau auch Herausforderungen für einen stabilen Netzbetrieb.** Gerade in Verbraucherzentren wächst der Leistungsbedarf mit den entsprechenden **Risiken für die Versorgungssicherheit** sowie von Anschlussbeschränkungen und steigenden Netzkosten oftmals schneller, als der Netzausbau realisiert werden kann.

**Zur Bewältigung der skizzierten Herausforderungen bedarf es deshalb passender Instrumente, welche die effiziente Auslastung der bestehenden Verteilnetzinfrastruktur begünstigen, Engpässe reduzieren und damit schlussendlich Versorgungssicherheit und Resilienz gewährleisten.** Der (reale) Systemnutzen von dezentralen steuerbaren Erzeugungsanlagen (KWK-Anlagen, Speicher, steuerbare erneuerbare Erzeuger, etc.) ist hierfür ein essenzieller Baustein, weil zum relevanten Zeitpunkt jedes Megawatt vermiedener Bezugslast aus der vorgelagerten Netzebene unmittelbar netzentlastend wirkt. **Bei netzdienlicher Fahrweise können diese zumeist lastnahen Anlagen wichtige Beiträge zur Deckung von Lastspitzen und damit zur Netzentlastung insgesamt leisten.**

Mit der geplanten Abschmelzung der Entgelte nach § 18 StromNEV soll nun das einzige Instrument, mit dem netzdienliche Fahrweise von steuerbaren Erzeugungsanlagen de facto gestützt wird, sukzessive abgeschafft werden. **Weil die (lokale) Netzsituation in der Preisbildung am Strommarkt bekanntlich nicht berücksichtigt wird, dürften steuerbare Erzeugungsanlagen perspektivisch deshalb rein marktorientiert betrieben werden.** Dies hat zur Folge, dass

- Netzbetreiber häufiger eingreifen müssen, um Engpässe zu managen,
- System- und Netzkosten ansteigen, um marktgetriebene Einspeisespitzen aufnehmen zu können,
- dezentrale Strukturen geschwächt werden und gegenüber großen, zentralen Erzeugern an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Dabei zeigt sich, dass gerade dezentrale Strukturen die Resilienz des Energiesystems erhöhen.

Schlussendlich erhöht ein rein marktorientierter Betrieb ohne netzbezogene Preissignale also die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten und erschwert den sicheren Netzbetrieb in einem zunehmenden volatilen Stromsystem.

## 2. Sachstand in der politischen Diskussion

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen des Prozesses zur Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik am 17.12.2025 ein Orientierungspapier für eine dynamische Netzentgeltkomponente veröffentlicht.

Hierin schlägt die Behörde eine dynamische Netzentgeltkomponente vor, um Engpässe auf den Netzebenen 1 – 3 zu reduzieren. Auch die Fahrweise von Erzeugungsanlagen soll hier über einen dynamisierten Arbeitspreisanteil adressiert werden. **Ob die gewünschten Wirkungen in der Praxis allerdings realisiert werden können, ist noch offen. Eine sorgfältige Klärung dieser entscheidenden Frage wird vermutlich noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.**

Um in unmittelbar umsetzbarer Weise die netzdienliche Fahrweise von steuerbaren dezentralen Anlagen anzureizen, sollten sich mögliche Instrumente an bewährten und in der Praxis etablierten Abrechnungs- oder Marktmechanismen orientieren. Hierfür erscheinen die seit Jahren etablierten Abwicklungsprozesse nach § 18 StromNEV zweckmäßig.

In der Vergangenheit hatte die BNetzA die nach § 18 StromNEV gewährten Entgelte wiederholt kritisiert. **Das im Folgenden zur Diskussion gestellte Netzentlastungsentgelt (NEE) greift diese Kritikpunkte gezielt auf, ohne die energiewirtschaftlich besonders zweckmäßigen Komponenten der Entgelte nach § 18 StromNEV aufzugeben.** Es handelt sich um eine konsequente Weiterentwicklung im Sinne einer Evolution, nicht um eine grundlegende Neuausrichtung. Der Ansatz sichert weiterhin den Systemnutzen steuerbarer dezentraler Anlagen, richtet die Vergütung strikt auf reale Lastspitzenreduktion aus, vermeidet Fehlanreize und setzt weitgehend auf bestehende Prozesse.

## 3. Eckpunkte für ein Netzentlastungsentgelt (NEE)

Das NEE basiert auf den folgenden Kernprinzipien.

**1. Was wird vergütet?** Vergütet wird ausschließlich die real vermiedene Bezugsleistung zum Zeitpunkt der Entnahmehöchstlast (Lastgangsaldierung in der jeweiligen Einspeiseebene)

- Vergütung der tatsächlich erbrachten Leistung zum Zeitpunkt der Entnahmehöchstlast;
- Findet zum Zeitpunkt der Entnahmehöchstlast keine Einspeisung statt, erfolgt keine Zahlung;
- Arbeit im Sinne einer Arbeitspreiskomponente nach § 18 StromNEV wird nicht vergütet bzw. kommt nicht zur Anwendung.

**2. Wer erhält die Vergütung?** Eine Vergütung können grds. und unabhängig von dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme alle dezentralen Einheiten, die eine gesicherte Leistung bereitstellen, erhalten. Hierzu zählen bspw. regelbare Kraftwerke und Speicher. Da volatile EE (Wind, PV ohne Flexibilisierung) dargebotsabhängig sind, nicht planbar und nicht netzauslastungsorientiert in das Netz einspeisen, werden sie bei den Zahlungen der NEE nicht berücksichtigt.

**3. Wie wird die NEE-Leistung ermittelt?** Die Ermittlung der Vermeidungsleistung erfolgt unverändert zu § 18 StromNEV (= Differenz zwischen der Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betrachteten Einspeiseebene und der Jahreshöchstlast des Bezugs aus der vorgelagerten Netz- oder Umspanngebene).

**4. Wie hoch ist das NEE?** Um eine diskriminierungsfreie Vergütungsbasis sicherzustellen, die keine falschen Anreize setzt (hohes LP-NEE = hohe Vergütung), und gleichzeitig den vermiedenen Leistungsbezug näherungsweise verursachungsgerecht adressiert, sollen die NEE auf Basis des bundesweit einheitlichen ÜNB-Leistungspreises des Lieferjahres ausgezahlt werden:

- Netzebene 2 (Hö/HS) für >= 2500 h/a. Damit entfällt eine Differenzierung nach lokalen Netzentgelten.

**5. Wie erfolgt die Abwicklung des NEE?** Die Abwicklung erfolgt nach dem bisherigen Prozess zur Abwicklung der Entgelte nach § 18 StromNEV. Mit minimalen Änderungen sollen bestehende Prozesse so weit wie möglich fortgeführt werden. Neue Abwicklungsstrukturen sollen vermieden werden.

Benötigt ein Verteilnetzbetreiber mehr gesicherte Leistung als vom NEE angereizt, etwa bei lokalen Engpässen oder an der Kuppelstelle zum ÜNB, kann er „NEE 2.0+“ nutzen. Damit sind zusätzliche Zusagen nach §14c EnWG (1) für marktgestützte Flexibilitätsdienstleistungen möglich.

#### **4. Fazit**

Das NEE koppelt Zahlungen strikt an eine messbare Reduktion der Bezugsleistung in relevanten Lastspitzenstunden. Dadurch werden Netznutzer nicht schlechter gestellt und profitieren perspektivisch von geringeren Lastspitzen, reduzierten Engpasskosten und einer dämpfenden Wirkung auf den Netzausbau.